

18. Mitteilungsblatt

Nr. 21

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien
Studienjahr 2023/2024
18. Stück; Nr. 21

ORGANISATION

21. Geschäftsordnung der inneruniversitären
Tierversuchskommission

21. Geschäftsordnung der inneruniversitären Tierversuchskommission

Die inneruniversitäre Tierversuchskommission der MedUni Wien (iTVK) erlässt auf Grundlage des Beschlusses vom 27.3.2024 folgende Geschäftsordnung:

Präambel

Die Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien) stellen den Rahmen für verantwortliche Forschung der Mitarbeiter:innen der MedUni Wien dar. Die Einhaltung der in der Richtlinie verankerten Grundsätze ist unabdingbare Voraussetzung, um hochqualitatives wissenschaftliches Arbeiten sicherzustellen und bildet auch die wesentlichen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen im Rahmen von präklinischen Studien und Tierversuchen ab. Tierversuche müssen nach den höchsten wissenschaftlichen und ethischen Ansprüchen durchgeführt werden. Die inneruniversitäre Tierversuchskommission (iTVK), eine Kommission der MedUni Wien, beurteilt nach diesen Kriterien seit 1986 jeden Tierversuch, bevor dieser durch das Rektorat dem nach österreichischem Tierversuchsgesetz zuständigen Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) zur Genehmigung vorgelegt wird.

Allgemeines

§ 1.

- (1) Die iTVK prüft jeden Antrag auf Genehmigung eines Projekts gemäß § 26 TVG mit Durchführungsort MedUni Wien und Max Perutz Labs. Soweit die MedUni Wien als Verwender (§ 16 TVG) und/oder ein:e Mitarbeiter:in der MedUni Wien als Projektleiter:in (§ 27 TVG) in Erscheinung tritt, hat vor der Weitergabe des Antrags durch das Rektorat an das zuständige Ministerium eine positive Stellungnahme durch die iTVK vorzuliegen.
- (2) Die iTVK ist in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

Zusammensetzung

§ 2.

- (1) Die iTVK setzt sich aus mindestens 10 Mitgliedern der MedUni Wien zusammen, welche fachlich unterschiedliche wissenschaftliche biomedizinische Disziplinen, tierärztliche und statistische Expertisen abbilden.
- (2) Die Mitglieder werden vom Rektorat für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft kann vom Rektorat wegen dauernder Unfähigkeit zur Funktionsausübung oder schwerem Vertrauensverlust beendet werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat das Rektorat für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

- (5) Das Rektorat ernennt ein Mitglied zum:zur Vorsitzenden und ein Mitglied zum:zur stellvertretenden Vorsitzenden. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Der:die Vorsitzende vertritt die iTVK nach außen.

Vertretung im Verhinderungsfall

§ 3.

- (1) Der:Die Vorsitzende wird bei zeitweiliger Verhinderung durch den:die Vorsitz-Stellvertreter:in vertreten.

Sitzungen

§ 4.

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung und den Sitzungen der iTVK teilzunehmen und an den sich daraus ergebenden Aufgaben mitzuarbeiten.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Sitzungen können physisch oder virtuell abgehalten werden.
- (4) Die ordentlichen Sitzungen sind von dem:der Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen, mindestens 10 Mal pro Jahr schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (5) Der:die Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und diese den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung an ihre MedUni Wien Mailadresse zu übermitteln.
- (6) Außerordentliche Sitzungen sind von dem:der Vorsitzenden unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kommissionsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt.
- (7) Der:Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er:Sie hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
- (8) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die Vertretung verhinderter Mitglieder bekannt zu geben und ein:e Schriftführer:in zu bestellen.
- (9) Der:Die Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn ihm:ihr eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint. In diesem Fall ist die Sitzung längstens binnen einer Woche fortzusetzen.

Tagesordnung

§ 5.

- (1) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:
 - a. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
 - b. Bestellung des:der Schriftführer:in
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - d. Beschluss der Tagesordnung

- (2) Der:Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, die Tagesordnung bis 72 Stunden vor der Sitzung zu ergänzen, wenn dies zumindest ein Mitglied beantragt. Die geänderte Tagesordnung ist umgehend auszusenden.

Befangenheit

§ 6.

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.
- (2) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung über die betreffenden Anträge nicht teilnehmen.

Beschlussfassung

§ 7.

- (1) Die iTVK ist beschlussfähig, wenn zumindest die:der Vorsitzende oder die:der stellvertretende Vorsitzende, zwei Tierärzt:innen und zwei wissenschaftliche Mitglieder anwesend sind.
- (2) Gültige Beschlüsse können nur mehrheitlich gefasst werden und sind zu protokollieren. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.
- (4) Geheim mit Stimmzetteln ist abzustimmen, wenn von mindestens einem Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.
- (5) Kommt die iTVK zu dem Schluss, dass lediglich geringfügige Änderungen des Antrages („minor revision“) für ein positives Votum erforderlich sind, kann der Antrag auch vorbehaltlich noch nachzureichender Änderungen und/oder Ergänzungen angenommen werden. Nach deren Eingang sind diese von dem:der Vorsitzenden auf Konformität mit dem Beschluss zu prüfen. Der:Die Vorsitzende hat ehestmöglich in einer Sitzung der iTVK über das Ergebnis zu berichten. Das Ergebnis ist im Protokoll zu vermerken.
- (6) Der:Die Vorsitzende kann Mitglieder der iTVK oder externe Experten beauftragen, zu Anträgen bzw. nicht bloß geringfügigen Antragsänderungen („major revision“) einen Bericht zu erstatten bzw. ein Gutachten zu erstellen. Der:Die Vorsitzende hat diese Berichte bzw. Gutachten den anderen Mitgliedern rechtzeitig vor der Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die iTVK behält sich das Recht vor, Anträge und Präsentationen, die nicht den formellen Richtlinien („Anleitung zur Beantragung von Tierversuchen“) entsprechen, inhaltlich nicht zu behandeln. Der:Die Antragsteller:in ist über die Nichterfüllung der Formerfordernisse zu informieren.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 8.

- (1) Der:Die Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.
- (2) Der Antrag ist so abzufassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Der:Die Vorsitzende hat den Antrag den stimmberechtigten Mitgliedern elektronisch an die Mailadresse der MedUni Wien unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche, binnen der die Antwort eingelangt sein muss, zu übermitteln.

- (4) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder im Umlaufbeschluss in der gesetzten Frist mit „Ja“ zustimmen. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist vom: von der Vorsitzenden in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Protokoll

§ 9.

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zur Durchsicht für alle iTVK-Mitglieder binnen zwei Wochen auf die iTVK-Cloud zu laden.
- (2) Das Protokoll hat den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und den Verlauf der Sitzung (in zusammengefasster Form) wiederzugeben. Festzuhalten sind insbesondere Anträge und Beschlüsse, Stellungnahmen von Mitgliedern sowie Diskussionen, deren Protokollierung von einem Mitglied verlangt wird. Die Sitzungsprotokolle werden durch den: die Schriftführer:in verfasst und bei der nächsten Sitzung genehmigt.

Schlussbestimmungen

§ 10.

- (1) Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen im Zusammenhang mit ihrer Funktion in der iTVK bekannt gewordenen bzw. anvertrauten Informationen verpflichtet.
- (2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit im Kollegialorgan ein Nachteil erwachsen.
- (3) Der iTVK sind die für die Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie die erforderliche administrative Unterstützung zu gewährleisten.

Kundmachung und In-Kraft-Treten

§ 12.

Die Geschäftsordnung der iTVK ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Daniela Pollak-Monje Quiroga

Vorsitzende der inneruniversitären Tierversuchskommission